



## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf den sechsten Abschnitt des zweiunddreissigsten Titels des  
Obligationenrechts (OR)<sup>1</sup>,

*verordnet:*

### **Art. 1** Gegenstand

(Art. 964a–964c OR)

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Berichterstattung von Unternehmen nach Artikel 964a  
OR über Klimabelange, die Teil der Umweltbelange im Rahmen der nichtfinanziellen  
Belange nach Artikel 964b OR sind.

<sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen sowie die  
Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf das Klima.

### **Art. 2** Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

(Art. 964b Abs. 1 OR)

<sup>1</sup> Erstattet ein Unternehmen Bericht über Klimabelange gemäss Artikel 3, so wird ver-  
mutet, dass die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b  
Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange erfüllt ist.

<sup>2</sup> Wer die Berichterstattung über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt,  
muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbe-  
lange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise  
erfüllt, oder klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klima-  
belange kein Konzept verfolgt.

SR .....

<sup>1</sup> SR 220

**Art. 3** Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»

(Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017<sup>2</sup> und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021<sup>3</sup> stützt, umfasst insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen zu den Themenbereichen:

- a. Governance;
- b. Strategie;
- c. Risikomanagement;
- d. Kennzahlen und Ziele;

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- a. die sektorenübergreifenden Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
- b. die sektorenspezifischen Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
- c. soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst insbesondere:

- a. einen Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt;
- b. soweit möglich und sachgerecht Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

<sup>4</sup> Soweit möglich und sachgerecht umfasst die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d insbesondere:

- a. quantitative CO<sub>2</sub>-Ziele und gegebenenfalls Ziele für weitere Treibhausgase;
- b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen;
- c. Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

<sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlung nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärts-schauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen.

<sup>2</sup> Der Text kann im Internet unter [www.fsb-tcfd.org](http://www.fsb-tcfd.org) > Recommendations abgerufen werden.

<sup>3</sup> Der Text kann im Internet unter [www.fsb-tcfd.org](http://www.fsb-tcfd.org) > Publications abgerufen werden.

<sup>4</sup> Der Text kann im Internet unter [www.fsb-tcfd.org](http://www.fsb-tcfd.org) > Publications abgerufen werden.

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.

**Art. 4**                    Veröffentlichung  
(Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 OR)

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange ist in den Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a–964c OR zu integrieren und in diesem zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Dieser Bericht ist in mindestens je einem für Mensch und für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen.

**Art. 5**                    Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr